

A. Allgemeines

Für das Projekt hat die Fraport AG (nachfolgend „Auftraggeberin“ oder „Versicherungsnehmerin“ genannt) bei der **AXA Versicherung AG** eine gebündelte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Versichert sind sowohl die Interessen der Auftraggeberin als auch die Interessen aller übrigen am Projekt beteiligten Unternehmen und Personen (nachfolgend auch „Auftragnehmer“), soweit deren Lieferungs- und Leistungsumfang in der versicherten Bausumme und deren Tätigkeit in der Betriebsbeschreibung des Versicherungsvertrages enthalten ist.

Der von der Auftraggeberin mit der AXA Versicherung AG vereinbarte Versicherungsschutz geht anderweitig bestehenden Bauleistungs-, Montage-, und Betriebshaftpflichtversicherungen der Auftragnehmer vor, soweit dasselbe Projekt oder die Leistung für dasselbe Projekt versichert ist. Bei der Berufshaftpflichtversicherung geht eine Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß den nachfolgenden Erläuterungen unter C. III. 3. vor.

Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte zum Versicherungsschutz zusammengefasst. Im Versicherungsfall gelten die Regelungen des jeweiligen Versicherungsvertrages; die Auftraggeberin ist selbst Versicherungsnehmerin und übernimmt keine Haftung für den Umfang des Versicherungsschutzes und für eine Eintrittspflicht der Versicherung im Verhältnis zu den Auftragnehmern.

B. Bauleistungs- und Montageversicherung

I. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für Verluste, Schäden und Zerstörungen von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten. Verluste, Schäden und Zerstörungen sind nur dann nicht unvorhergesehen, wenn diese von den Repräsentanten der Versicherungsnehmerin oder eines sonstigen Auftraggebers oder des beauftragten Unternehmens, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

Versicherte Probetriebszeiten betragen:

- für in sich geschlossene Montageobjekte maximal 6 Monate sowie
- bei Inbetriebnahme nach Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten 5 Tage.

Gegenstand der Versicherung sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die anlässlich der Bautätigkeiten, Montagen, De- und Remontagen, Umbauten, Reparaturen und Wartungen der jeweils versicherten Montageobjekte erbracht werden, einschließlich einzubauender Reserveteile, Hilfskonstruktionen, Betriebs- und Hilfsstoffe. **Dazu gehören nicht Maschinen, Geräte, Montageausrüstung und Baustelleneinrichtung der am Projekt beteiligten Unternehmen.**

Mitversichert sind auf Erstes Risiko je Versicherungsfall:

- Baugrund und Bodenmassen mit	600.000 Euro
- Sachen im Gefahrenbereich mit	1.000.000 Euro
- Schadenssuchkosten mit	100.000 Euro
- Zusätzliche Bergungs- und Aufräumungskosten mit	100.000 Euro
- Luftfrachtkosten mit	10.000 Euro

II. Ausschluss des Versicherungsschutzes

Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

III. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Haftung des Versicherers wird mit dem Eintreffen der Güter am Versicherungsort oder am Vorlagerungsort wirksam und endet mit der jeweiligen rechtsgeschäftlichen Abnahme durch die Auftraggeberin. Wenn bei Abnahme ein Mängelkatalog erstellt wird, so besteht für die damit verbundenen Restarbeiten weiterhin Deckungsschutz bis nach Abschluss der jeweiligen Aktivitäten und Arbeiten.

IV. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro und ist in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen. Entstehen mehrere Schäden durch ein Schadenereignis, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal zur Anwendung gebracht.

V. Schadensfall

Im Schadensfall leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um den Schadensbereich aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Bei neuen Sachen werden im Falle der Zerstörung oder des Abhandenkommens die Wiederbeschaffungskosten und bei gebrauchten Sachen der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert beträgt mindestens 50% der Wiederbeschaffungskosten, es sei denn, es handelt sich um Sachen, die ohnehin zur Verschrottung vorgesehen sind.

Die Abrechnung im Schadensfall erfolgt auf Selbstkostenbasis ohne Umsatzsteuer. Neben der Schadensanzeige und ggf. Fotos sind von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer nachstehende Kosten-Nachweise an die Airport Assekuranz Vermittlungs-GmbH, Siemensstr. 6, 63263 Neu-Isenburg zu schicken:

- von der Bauleitung bestätigte Stundenlohnnachweise,
- Nachweis der Stundensätze (Tariflohn, Zuschläge, Nebenkosten),
- prüfbare Rechnungen,
- Belege für sonstige Kosten (z.B. Frachten).

C. Haftpflichtversicherung

Die Auftraggeberin hat folgenden Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen:

I. Allgemeines

1. Versicherungsschutz

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die geschriebenen Bedingungen des Versicherungsvertrages.

Die am jeweiligen Objekt beteiligten Auftragnehmer sind im Umfang der sich aus ihrem Auftrag/ihrer Werkleistung ergebenden Eigenschaften, Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen gegen Schadensersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter versichert. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses oder Verstoßes durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit am Projekt von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Als Verstoß gilt der Zeitpunkt eines fehlerhaften Tuns oder vorwerfbareren Unterlassens, das adäquat und in unmittelbarer Kausalkette einen Schadensersatzanspruch Dritter zur Folge hat.

2. Ausschluss des Versicherungsschutzes

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten oder Krieg; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

II. Betriebshaftpflichtversicherung für bauausführende Unternehmen

1. Versicherungsschutz

Für bauausführende Unternehmen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung. Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von 50.000.000 Euro je Versicherungsfall, 2-fach maximiert je Versicherungsjahr.

Spezielle Deckungserweiterungen bestehen für folgende Fälle:

- Mitversichert sind Ansprüche der Versicherungsnehmerin selbst gegen die von ihr Beauftragten und am Projekt beteiligten Auftragnehmer gemäß Ziffer C.I. Ebenso sind gegenseitige Ansprüche der Auftragnehmer wegen Sachschäden untereinander eingeschlossen, sofern diese nicht untereinander mehrheitlich durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen. Ein Rückgriff des Versicherers gegen versicherte Auftragnehmer ist, mit Ausnahme vorsätzlich herbeigeführter Schäden, ausgeschlossen, sofern es sich um versicherte Ansprüche handelt. Die vorstehenden Festlegungen zur Deckungserweiterung gelten auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C.III.,

- Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen Arbeitsgemeinschaften; ausgenommen sind Schäden an den von einzelnen Gesellschaftern einer Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder beschafften Sachen sowie bei Architektur- und Ingenieurbüros und bei Planungsringsen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages Ansprüche der Partner untereinander und Ansprüche von Arbeitsgemeinschaften gegen deren Gesellschafter. Die vorstehenden Festlegungen zur Deckungserweiterung gelten nicht bei Personenschäden. Sie gelten aber auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C.III.,

- Mitversichert sind das Abhandenkommen und die Beschädigung von fremden Schlüsseln und Codekarten bis 100.000 Euro. Die vorstehenden Festlegungen zur Deckungserweiterung gelten auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C.III.,

- Mitversichert sind Strahlenschäden aus dem Umgang mit deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen. Die vorstehenden Festlegungen zur Deckungserweiterung gelten auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C.III.,

- Mitversichert sind Abwasserschäden (mit Ausnahme von Gewässerschäden) sowie Schäden durch Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben oder Erschütterungen infolge Rammarbeiten bei der Ausführung von Bauarbeiten. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Bauobjekt selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- Mitversichert sind Bearbeitungsschäden an fremden Sachen bis 500.000 Euro,

- Mitversichert sind Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern und fremder Ladung,

- Mitversichert sind verschuldensunabhängige Ansprüche wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen des Versicherten,

- Mitversichert sind Ansprüche aus dem Halten und dem Gebrauch (i) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge einschließlich Kraftfahrzeugen aller Art (auch Hub- und Gabelstapler) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie (ii) selbstfahrender Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und deren Anhängern,

- Mitversichert sind Schäden an Erdleitungen sowie Frei- oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- Mitversichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen Medienverlusten aus Anlagen und Behältern (auch Rohrleitungen),
- Mitversichert sind Mängelbeseitigungsnebenkosten, sofern ein Schaden an Sachen Dritter eingetreten ist,
- Mitversichert sind Mietsachschäden an geliehenen, fremden Arbeitsgeräten bis 100.000 Euro (gilt nicht für Geräte, die von gewerblichen Vermietern geliehen, gemietet oder gepachtet wurden),
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung von Nachunternehmern mit Leistungen der versicherten Art,
- Beschränkt mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Die Versicherung toleriert Schiedsgerichtsvereinbarungen auf Basis international anerkannter Schiedsordnungen; dies gilt auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C. III.

2. Ausschluss des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes und wegen Schäden an vom Auftragnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen.

3. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro und ist in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen.

III. Berufshaftpflichtversicherung

1. Versicherungsschutz und Selbstbehalt

Für planend oder bauleitend tätige Architekten, Ingenieure, Generalplaner, Sonderfachleute, Projektsteuerer, Projektleiter und Sachverständige besteht eine Berufshaftpflichtversicherung. Versichert sind im Rahmen dieser Planungshaftpflichtversicherung **Sach- und Vermögensschäden am Objekt**, welches Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist, **sowie Personenschäden und sonstige Schäden an Sachen Dritter (Sach- und Vermögensschäden)**, die als Folge von Verstößen bei der beruflichen Tätigkeit eingetreten sind.

Die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung beträgt je Versicherungsfall 2-fach maximiert je Versicherungsjahr:

- 15.000.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden am Objekt, welches Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist, bei einem Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers von 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, der in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen ist.

- 50.000.000 Euro für Drittschäden (Personenschäden und sonstige Schäden Dritter) bei einem Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers von 5.000 Euro je Versicherungsfall, der in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen ist.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus:

- der Tätigkeit als Projektsteuerer für die Erstellung von Bauwerken und dazugehörigen technischen Einrichtungen,
- der Tätigkeit als Baustellenkoordinator (Sicherheits- und Gesundheitskoordinator),
- der Erbringung von Facility Management Leistungen, sofern es sich um Ingenieurleistungen handelt und sofern es keine Ansprüche wegen des Nichterreichens eines wirtschaftlichen Erfolgs betrifft,
- Leistungen der Energieberatung, sofern diese zum Berufsbild des Leistenden gehören, wobei Ansprüche wegen des Ausbleibens oder wegen des Nichterreichens eines wirtschaftlichen Erfolgs nicht versichert

sind, es sei denn, ein Planungsfehler oder eine fehlerhafte Feststellung des Ist-Zustandes ist Ursache für das Ausbleiben oder das Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges,

- der Beratung öffentlicher Auftraggeber und bestimmter, ihnen gleichgestellter privater Auftraggeber,
- Vergabeverfahren nach der VOF.

2. Ausschluss des Versicherungsschutzes

Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn die Versicherten Verpflichtungen übernehmen, die über ihr Berufsbild hinausgehen, insbesondere, wenn diese selbst Bauleistungen erbringen oder schulden oder die Lieferung von Baustoffen schulden.

Ausgeschlossen sind bei Schäden am Objekt, das Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist, insbesondere Ansprüche wegen Überschreitung von Bauzeit oder wegen Überschreitung eigener Fristen und Termine, Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Planung oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten) sowie Ansprüche, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden am Objekt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages hinausgehen (z.B. Ansprüche wegen entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Stillstand). Der Ausschluss von Ansprüchen wegen Stillstand oder Produktionsausfall gilt nicht bei Erbringung von Projektsteuerungsleistungen und von Projektleistungsleistungen. Wenn Sowiesokosten gegen Auftragnehmer geltend gemacht werden, besteht für diese Auftragnehmer jedoch Versicherungsschutz für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

3. Versicherungspflicht des Auftragnehmers

Bei der vorstehend beschriebenen Berufshaftpflichtversicherung gehen die bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen der vorstehend unter Ziffer C.III.1. bezeichneten planend und bauleitend tätigen Auftragnehmer vor. Diese sind verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden, 2-fach maximiert je Versicherungsjahr, abzuschließen und der Auftraggeberin den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

IV. Umwelthaftpflichtversicherung

1. Versicherungsschutz

Für alle am Projekt beteiligten Auftragnehmer besteht eine Umwelthaftpflichtversicherung. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie für nach Maßgabe des Versicherungsvertrages mitversicherte Vermögensschäden 10.000.000 Euro. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Versicherungssumme wird je Versicherungsfall und zugleich als Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres erhöht auf 50.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- sowie für nach Maßgabe des Versicherungsvertrages mitversicherte Vermögensschäden, soweit es sich um Versicherungsfälle handelt, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

2. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro und ist in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen.

V. Umweltschadenversicherung

1. Versicherungsschutz

Für alle am Projekt beteiligten Auftragnehmer besteht eine Umweltschadenversicherung bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 Euro, 1-fach maximiert je Versicherungsjahr für Sanierungskosten, wenn durch eine plötzlich und unfallartig eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes als unmittelbare Folge ein Umweltschaden eingetreten ist.

2. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro und ist in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen

D. Verhalten im Schadensfall

Die versicherten Auftragnehmer haben folgende Obliegenheiten unbedingt zu beachten; eine Verletzung von Obliegenheiten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

1. Jeder Schaden, der voraussichtlich einen in diesem Merkblatt aufgeführten Selbstbehalt übersteigt, ist unverzüglich

- der zuständigen Bauleitung der Auftraggeberin und
- der Airport Assekuranz Vermittlungs-GmbH, Siemensstr. 6, 63263 Neu-Isenburg (Telefon: 069 / 690-60182
Telefax: 069 / 690-495 60182)

zu melden.

2. Verluste durch Diebstahl- und Einbruchsdiebstahlschäden sind außerdem unverzüglich dem Schutzdienst der Fraport AG zu melden (Telefon-Nr. 069 / 690-22222).

3. Schäden sind nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände erlauben, sind solche Weisungen einzuholen.

4. Die jeweils betroffenen Auftragnehmer haben dem Versicherer die Besichtigung beschädigter und zerstörter Sachen zu gestatten.

5. Das Schadensbild ist bis zur Besichtigung durch den Versicherer nach Möglichkeit unverändert zu lassen. Ist dies nicht möglich, sind ersatzweise Fotos zur Dokumentation zu fertigen und der zuständigen Bauleitung der Auftraggeberin und der Airport Assekuranz Vermittlungs-GmbH unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6. Nicht reparierbar beschädigte Teile sind zur Beweissicherung von dem jeweiligen Auftragnehmer aufzubewahren, längstens jedoch 8 Wochen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten.

7. Dem Versicherer sind auf Verlangen die für die Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insbesondere sind die Wiederherstellungskosten durch Rechnungen und sonstige Belege nachzuweisen.

E. Kostenbeteiligung/Prämienzahlung

Die mitversicherten Auftragnehmer beteiligen sich an den Kosten dieser Versicherung anteilig mit 4,5 Promille der sich aus den mit der Auftraggeberin jeweils für das Projekt abgeschlossenen Verträgen ergebenden Werklohnansprüchen (ohne Umsatzsteuer) oder Honoraransprüchen (ohne Umsatzsteuer) inklusive der jeweils gültigen Versicherungssteuer. Die Prämie wird zunächst auf Grundlage der bei Vertragsabschluss vereinbarten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer ermittelt und bei der 1. Abschlagsrechnung des jeweils mitversicherten Auftragnehmers in Abzug gebracht. Die Prämie wird sodann auf Grundlage des sich aus der jeweiligen Schlussrechnung ergebenden Werklohnanspruchs ohne Umsatzsteuer oder Honoraranspruchs ohne Umsatzsteuer abschließend ermittelt und von der Werklohnforderung oder der Honorarforderung in Abzug gebracht.

Wenn mit Auftragnehmern Verträge mit einem Werklohnanspruch oder einem Honoraranspruch von unter 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) abgeschlossen werden (entscheidend ist die Schlussabrechnungssumme ohne Umsatzsteuer), sind auch diese Auftragnehmer mitversichert. Sie sind jedoch von der Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten der Versicherung gemäß den vorstehenden Festlegungen befreit.